

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Emsbüren zur Kommunalwahl

Am 13. September 2026

finden in der Gemeinde Emsbüren folgende Wahlen statt

**Wahl des Landrats
Wahl des Bürgermeisters
Wahl des Kreistages
Wahl des Gemeinderates
Wahl der Ortsräte für die Ortsteile Ahlde, Berge, Elbergen,
Emsbüren, Gleesen, Leschede, Listrup und Mehringen**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine etwaige Stichwahl bei der Landratswahl findet am 27. September 2026 statt.

Die Gemeinde Emsbüren ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1	Ortsteil Emsbüren I	Wahlraum	Freiwillige Feuerwehr Emsbüren
2	Ortsteil Emsbüren II	Wahlraum	Freiwillige Feuerwehr Emsbüren
3	Ortsteil Ahlde	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Ahlde
4	Ortsteil Berge I	Wahlraum	Liudger Realschule
5	Ortsteil Berge II	Wahlraum	Liudger Realschule
6	Ortsteil Elbergen	Wahlraum	Pfarrhaus Elbergen
7	Ortsteil Gleesen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
8	Ortsteil Leschede I	Wahlraum	Waldschule Leschede
9	Ortsteil Leschede II	Wahlraum	Waldschule Leschede
10	Ortschaft Bernte	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Bernte
11	Ortsteil Listrup	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Listrup
12	Ortsteil Mehringen	Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus Mehringen

Darüber hinaus wird in drei Briefwahlvorständen, die am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, Sitzungszimmer und in der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren, Richthofstraße 13, 48488 Emsbüren, Jugendfeuerwehraufenthaltsraum, zusammentreten, das Briefwahlergebnis für den Bereich der Gemeinde Emsbüren festgestellt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel erhalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber/jede Bewerberin zur Kennzeichnung. Bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten die Stimmzettel jeweils ein Feld zur Kennzeichnung mit „Ja“ oder „Nein“.
2. Bei der Direktwahl des Bürgermeisters hat jede wählende Person eine Stimme. Bei Teilnahme nur eines Bewerbers eine „Ja“- oder eine „Nein“-Stimme.

3. Die Wählerinnen und Wähler haben bis zu drei Stimmen für die Wahl des Kreistages, bis zu drei Stimmen für die Wahl des Gemeinderates sowie bis zu drei Stimmen für die Wahl des Ortsrates.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden. Bei der Landrats- und Bürgermeisterwahl gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die „Ja-Stimme“ oder die „Nein-Stimme“ entsprechend kennzeichnet.

4. Die wählende Person bringt ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen. Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung der wahlberechtigten Person für eine etwa notwendige Stichwahl zurück.
5. Wählerinnen und Wähler die keinen Wahlschein für die Wahlen am 13. September 2026 besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
6. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können an den Wahlen am 13. September 2026 nur durch Briefwahl teilnehmen. An einer etwa notwendigen Stichwahl am 27. September 2026 kann die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

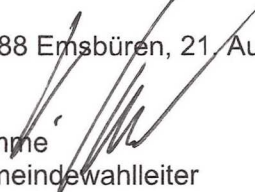
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, benutzt die wählende Person für alle Wahlen einen Stimmzettelschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
8. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
9. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar.

48488 Emsbüren, 21. August 2026


Hemme
Gemeindegewahlleiter